

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schloßes Bilgenberg (S. S. 162) werden in Berathung und hierauf angenommen.

Folgende von der Constitutionscommission angefragene Botschaft wird in Berathung genommen:

B. Vollz. Rätbe! In Ihrer Botschaft vom 17. d. legen Sie dem gesetzgebenden Rath die Frage zum Entscheid vor: ob dem B. Franz Brunner von Ballstall seine 17monatliche Geistes- und Körperabwesenheit vom Solothurnischen Cantonsgericht an seinem Gehalt könne abgezogen werden oder nicht.

Der gesetzgebende Rath hält sich nicht für befugt, über diesen Gegenstand nach den Empfindungen abzusprechen, die so eine charakteristische Gehaltsforderung in ihm erwecken mußte. Er kennt nichts als die Gesetze und wehe dem Tage, an dem das Gefühl der Billigkeit ihm eine Maßregel eingäbe, die eine rückwirkende Kraft erhalten und Gerechtigkeit, Vernunft und jede Freiheit zertrümmern sollte.

Beurtheilen Sie in dieser Rücksicht die Gesinnungen des gesetzgebenden Rathes, wenn er Sie B. Vollz. Rätbe in Beantwortung Ihrer Einfrage, auf den 2ten Art. des Gesetzes vom 19. Herbstm. 98. verweist, einen Artikel, der durch keine spätere Verfügung zurückgenommen ist.

Der Rath beschließt, ganz einfach dem Vollz. Rath anzuzeigen, daß seine Anfrage durch ein bestehendes Gesetz entschieden sey.

Der Dekretsvorschlag, der die Verbesserung der deutschen Abfassung der Art. 204 und 5 des peinlichen Gesetzbuches enthält, wird in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben. (S. daff. S. 118.)

Die Discussion über die Lebenden wird fortgesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Niddes im Canton Wallis, verlangt ihre Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

2. B. J. Fr. Bürgeli aus dem Schwarzenburgischen, sesshaft zu Büsby Distr. Moudon, wünscht die Wittwe seines Onkels heyrathen zu dürfen. Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

3. Die Bittschrift eines Claude Perittaz aus dem Distrikt Romont, Canton Frenburg, eine Mühle betreffend, die er aufrichten möchte, wird an die Polizeycommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Magazin für gemeinnützige Arzneykunde und medizinische Polizey. Herausgegeben von Joh. Heinrich Rahn, Dr. der Arzneykunde und Canonicus in Zürich. Zweytes Heft. 8. Zürich, bey Orell, Büchli und Co. 1801. S. 216.

Das erste Heft und den Zweck dieser periodischen Schrift, haben wir im 3ten Bd. des Republikaners (S. 491. 92. vom 3. May 1799.) angezeigt. Das vorliegende Heft enthält: 1) Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser von J. Ziegler (S. 1 — 30. Ist auch besonders gedruckt und in Nr. 318 des neuen Republ. angezeigt.) 2) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeygesetze für die eine und untheilbare helvetische Republik. Von dem Herausgeber. Fortsetzung. (S. 31 — 106) Hier werden die Abschnitte geliefert von Anordnung der Physicate; von den bey Spitalern, Waisenhäusern, Zucht- und Gefängnißhäusern angestellten Aerzten und Wundärzten; von den Prüfungen und Verpflichtungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker; von Hebammen und Hebammenschulen; von Medicastern und Charlatanen; von Veterinarianstalten. — Der Vf. hat seine ganze sehr verdienstliche Arbeit, der helvetischen Gesetzgebung eingesandt, und wir werden auf dieselbe in künftigen Blättern zurückkommen. 3) Verfassung der medizinischen Gesellschaft zu Bern, 1799 (S. 161 — 170). 4) Fortsetzung der Berichten über die bödartige Pocken-Epidemie in verschiedenen Distrikten des Cantons Luzern. (S. 171 — 74). 5) Provisorische Verfügungen der Sanitätscommission des Cantons Sants zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit (S. 175 — 78). 6) Arrêté pris relativement à la police sur le betail dans le Canton de Fribourg, du 28. Fevr. 1799 (S. 179 — 85). 7) Bericht der Municipalität zu Genf an den Minister des Innern der helvetischen Republik, die Verfertigung und Austheilung der Kunfortischen Suppe betreffend (S. 186 — 94). 8) Ueber die nachtheiligen Wirkungen der Anwendung der Kälte auf neugeborne Kinder beym Taufen derselben, aus Noose Beyr. zur Arzneykunde (S. 195 — 207). 9) Vermischte Nachrichten von Sachen, die in die medizinische Polizey einschlagen (S. 207 — 214).

Berichtigung. Der zu Anfang N. 354 abgedruckte Beschluß d. Vollz. Rathes, ist v. 1. Juni, nicht v. 1. May.